

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
für die naturwissenschaftliche und
zahnärztliche Vorprüfung
an der Ludwigs-Maximilians-Universität München
Amalienstr. 52

80799 München

Ort, Datum

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
rechtzeitig an Ihr Prüfungsamt

Meldeschluss: 30.11. bzw. 31.05.

**naturwissenschaftliche
Vorprüfung**

**zahnärztliche
Vorprüfung**

im

im

Anmeldung nach Rücktritt/Rücknahme

Anmeldung zur Wiederholung

Anmeldung zur Fortsetzung

} in dem Fach/
in den Fächern

Physik

Chemie

Zoologie / Biologie

 Anatomie

Physiologie

Physiologische Chemie

Zahnersatzkunde

Matrikelnummer

Familienname (Schreibweise lt. Geburtsurkunde oder dem Auszug aus dem Familienbuch)

Namenszusätze (Dr., von, usw.)

Telefon

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift, an welche die Prüfungsmittelungen versandt werden sollen:

Straße/Platz Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Anzahl der zahnmed. Fachsemester (einschl. ggf. angerechneter Semester, aber ohne Urlaubssemester, z.B. 02)

Studienverlaufsbescheinigung des laufenden Semesters bzw. des Prüfungssemesters (SS 20 / WS 20 /)

Ich versichere, dass bei mir keine Gründe für die Versagung der Approbation als Zahnarzt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ZHG-1 vorliegen, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind und ich mich bisher bei keiner anderen Universität oder Hochschule zu der zahnärztlichen Vorprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung gemeldet bzw. mich einer solchen Prüfung unterzogen habe. Insbesondere bin ich nicht vorbestraft bzw. es liegt kein laufendes Strafverfahren gegen mich vor.

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit bzw. Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt (§2 Abs. 1 Nr. 2 ZHG) · nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. (§2 Abs. 1 ZHG)